

Clemens VI. ein für alle Mal unterbinden wollen. Sie musste umso gefährlicher erscheinen, je länger die Kurie in Avignon weilte und die eigene Macht und Position in Italien nicht zur Geltung bringen konnte. Um Eingriffsmöglichkeiten vorzubeugen oder diesen jedenfalls die Legitimation zu nehmen, musste Karl IV. die an sich allerdings schon ältere Forderung beschwören, vor dem Tag der Kaiserkrönung die Stadt Rom nicht zu betreten und anschließend sofort wieder zu verlassen. Vor allem aber verpflichtete sich Karl, auf keinen Fall nach Italien zu ziehen, bevor ihm nicht der Papst seine Approbation erteilt habe, was eigens präzisiert wird: Nicht das Gesuch um Approbation wird als ausreichend erachtet, sondern die päpstliche Approbationserteilung *cum effectu*³¹. Alle 1346 getroffenen Übereinkünfte sollte der König binnen acht Tagen nach der Wahl nochmals feierlich bestätigen und dann ebenfalls binnen acht Tagen nach der Kaiserkrönung, damit auch der Kaiser an das gebunden war, was der König versprochen hatte³². Nach der Kaiserkrönung waren zudem *omnia privilegia Constantini*, also doch offenbar die Konstantinische Schenkung, sowie die Übereinkünfte der nachfolgenden Kaiser *cum omni efficacia et effectu* zu ratifizieren³³. Die Anerkennung des päpstlichen Approbationsrechtes und der Verzicht auf jeglichen weltlichen Herrschaftsanspruch in Rom und im Kirchenstaat erscheinen hier als Voraussetzung bzw. notwendige Bedingungen, unter denen eine Kaiserkrönung in Rom für die Päpste in Avignon noch vorstellbar war. Eben diesen Anspruch der Kurie auf die weltliche Herrschaft in Rom hatte bereits Dante im dritten Buch der *Monarchia* scharf kritisiert: „Sie kleiden es in folgenden Syllogismus: Was der Kirche gehört, kann niemand von Rechts wegen besitzen, es sei denn

31) MGH Constitutiones 8 (wie Anm. 27) Nr. 9 c. 6 S. 15. MIETHKE, Die päpstliche Kurie (wie Anm. 17) S. 441.

32) MGH Constitutiones 8 (wie Anm. 27) Nr. 9 c. 7 S. 15. Der mit den Verhältnissen an der Kurie in Avignon gut vertraute Heinrich von Diessenhofen begreift Karls 'Taktik' schon früh als stillschweigende Rückgewinnung der *iura imperii*: [...] *accelerans ad partes Italie volens iura imperii quasi tacite renovare*. Heinrich von Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späten Mittelalter, ed. aus dem Nachlass von Johann Friedrich BÖHMER von Alfons HUBER (Fontes rerum Germanicarum 4, 1868) S. 55 (ad annum 1347).

33) Johannes Porta, Liber de coronatione (wie Anm. 24) c. 15 S. 43 (*forma iuramentorum imperatoris*): *Specialiter autem et expresse cum omni efficacia et effectu supradictis ratificamus et confirmamus, recognoscimus et innovamus et de novo concedimus omnia privilegia Constantini, Caroli, Henrici, Ottonis quarti, Friderici secundi atque Rudolphi regum et principum seu imperatorum Romanorum quocumque tempore concessa super quibuscumque continentie vel tenoris existant, sancte Romane ecclesie, Romanis pontificibus ac sedi apostolice*.